

RS Vwgh 2001/7/4 95/12/0330

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2001

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Führung eines doppelten Haushaltes im Sinn des § 34 Abs. 1 erster Satz RGV bedeutet, dass der Familienhaushalt des Beamten als solcher nach wie vor bestehen bleibt, der Beamte aber im Dienstort einen zweiten Haushalt führt. Dies schließt keineswegs aus, dass dem Beamten nach wie vor auch sein Familienhaushalt tatsächlich zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dient und von ihm auch tatsächlich benutzt wird. Nur dann, wenn der Beamte sein Wohnbedürfnis regelmäßig im Familienhaushalt befriedigt, muss angenommen werden, dass er einen zweiten Haushalt an seinem Dienstort tatsächlich nicht führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120330.X01

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at